

26. 04. 91

VP – In

Gesetzentwurf**der Bundesregierung****Entwurf eines Gesetzes****zu dem Abkommen vom 25. April 1989****zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland****und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika****zur Ergänzung des Abkommens vom 7. Juli 1955 über den Luftverkehr****A. Zielsetzung**

Die Bundesregierung ist bestrebt, die in allgemeinen völkerrechtlichen Konventionen geregelte Verpflichtung, Terroranschläge auf die Zivilluftfahrt zu verhindern, abzuwehren und – wenn eingetreten – zu beseitigen, zu einem Gegenstand bilateraler Luftverkehrsabkommen zu machen, um diese allgemeinen völkerrechtlichen Verpflichtungen effektiver zu verwirklichen. Das deutsch-amerikanische Luftverkehrsabkommen aus dem Jahre 1955 enthält noch keine entsprechende Regelung.

B. Lösung

Das deutsch-amerikanische Luftverkehrsabkommen wird um eine Bestimmung ergänzt, welche die Einhaltung dieser allgemeinen völkerrechtlichen Verpflichtungen und die Zusammenarbeit zur Verwirklichung dieser Verpflichtungen im bilateralen Verhältnis zum Bestandteil der deutsch-amerikanischen Luftverkehrsbeziehungen macht. Dabei wird der Konsultations- und Sanktionsmechanismus des bestehenden Abkommens auf diese Verpflichtungen erstreckt, was zu einer effektiveren Verwirklichung dieser Rechtspflichten beiträgt.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 07. 06. 91

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten.

Das Vorhaben wirkt sich weder auf Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

26. 04. 91

VP – In

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 25. April 1989
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
zur Ergänzung des Abkommens vom 7. Juli 1955 über den Luftverkehr**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (323) – 971 05 – Lu 44/91

Bonn, den 26. April 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. April 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Ergänzung des Abkommens vom 7. Juli 1955 über den Luftverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Kohl

Fristablauf: 07. 06. 91

**Entwurf
Gesetz
zu dem Abkommen vom 25. April 1989
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
zur Ergänzung des Abkommens vom 7. Juli 1955 über den Luftverkehr**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 25. April 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichneten Abkommen zur Ergänzung des Abkommens vom 7. Juli 1955 über den Luftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (BGBl. 1956 II S. 403) wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht den Erfordernissen des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
zur Ergänzung des Abkommens vom 7. Juli 1955 über den Luftverkehr

Agreement
to amend the Air Transport Agreement of July 7, 1955
between the United States of America
and the Federal Republic of Germany

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika –

von dem Wunsch geleitet, das am 7. Juli 1955 in Washington unterzeichnete Abkommen über den Luftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (Luftverkehrsabkommen) durch die Aufnahme der folgenden Bestimmung über die Sicherheit der Luftfahrt zu ergänzen –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Das Luftverkehrsabkommen wird nach seinem Artikel 11 um einen Artikel 11^{bis} mit nachstehendem Wortlaut ergänzt:

„Artikel 11^{bis}“

(1) In Übereinstimmung mit ihren Rechten und Pflichten gemäß dem Völkerrecht bekräftigen die Vertragsstaaten erneut, daß ihre gegenseitige Verpflichtung, die Sicherheit der Zivilluftfahrt vor widerrechtlichen Eingriffen zu schützen, fester Bestandteil dieses Abkommens ist. Ohne den allgemeinen Charakter ihrer völkerrechtlichen Rechte und Pflichten einzuschränken, handeln die Vertragsstaaten insbesondere entsprechend den Bestimmungen des am 14. September 1963 in Tokio unterzeichneten Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen, des am 16. Dezember 1970 in Den Haag unterzeichneten Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen und des am 23. September 1971 in Montreal unterzeichneten Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt.

(2) Die Vertragsstaaten gewähren einander auf Verlangen jede erforderliche Unterstützung, um die widerrechtliche Inbesitznahme ziviler Luftfahrzeuge und sonstige widerrechtliche Handlungen gegen die Sicherheit solcher Luftfahrzeuge, ihrer Fluggäste und Besatzungen, von Flughäfen und Flugnavigationseinrichtungen sowie alle sonstigen Bedrohungen der Sicherheit der Zivilluftfahrt zu verhindern.

(3) Die Vertragsstaaten handeln in ihren beiderseitigen Beziehungen entsprechend den Luftsicherheitsvorschriften, die von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation festgelegt und dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt als Anhänge hinzugefügt wurden, soweit diese Sicherheitsvorschriften auf die Vertragsstaaten anwendbar sind; sie verlangen, daß die Halter von in ihren Ländern eingetragenen Luftfahrzeugen sowie Halter

The Government of the United States of America

and

the Government of the Federal Republic of Germany,

Desiring that the Air Transport Agreement between the United States of America and the Federal Republic of Germany, signed at Washington on July 7, 1955, (Air Transport Agreement) be amended to include the following provision concerning aviation security,

Have agreed as follows:

Article 1

The Air Transport Agreement shall be amended to include after Article 11 an Article 11^{bis} with the following text:

“Article 11^{bis}”

(1) Consistent with their rights and obligations under international law, the contracting parties reaffirm that their obligation to each other to protect the security of civil aviation against acts of unlawful interference forms an integral part of this Agreement. Without limiting the generality of their rights and obligations under international law, the contracting parties shall in particular act in conformity with the provisions of the Convention on Offences and Certain Other Acts Committed on Board Aircraft, signed at Tokyo on September 14, 1963, the Convention for the Suppression of Unlawful Seizure of Aircraft, signed at The Hague on December 16, 1970, and the Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Civil Aviation, signed at Montreal on September 23, 1971.

(2) The contracting parties shall provide upon request all necessary assistance to each other to prevent acts of unlawful seizure of civil aircraft and other unlawful acts against the safety of such aircraft, their passengers and crew, airports and air navigation facilities, and any other threat to the security of civil aviation.

(3) The contracting parties shall, in their mutual relations, act in conformity with the aviation security provisions established by the International Civil Aviation Organization and designated as annexes to the Convention on International Civil Aviation to the extent that such security provisions are applicable to the contracting parties; they shall require that operators of aircraft of their registry or operators of aircraft who have their principal place of

von Luftfahrzeugen, die ihren Hauptgeschäftssitz oder ihren ständigen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet haben, und die Betreiber von Flughäfen in ihrem Hoheitsgebiet entsprechend diesen Luftsicherheitsvorschriften handeln.

(4) Die Vertragsstaaten vereinbaren, die Sicherheitsvorschriften des jeweils anderen Vertragsstaats für den Einflug in das Hoheitsgebiet dieses anderen Vertragsstaats einzuhalten und angemessene Maßnahmen zum Schutz von Luftfahrzeugen und zur Kontrolle von Fluggästen, Besatzungen, Handgepäck sowie Fracht und Bordvorräten vor und während des Einsteigens und Beladens zu ergreifen. Jeder Vertragsstaat sagt außerdem eine wohlwollende Prüfung jedes Ersuchens des anderen Vertragsstaats zu, besondere Sicherheitsmaßnahmen zur Abwendung einer bestimmten Bedrohung zu ergreifen.

(5) Bei tatsächlichem Eintreten oder Drohen einer widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen oder von sonstigen widerrechtlichen Handlungen gegen die Sicherheit von Fluggästen, Besatzungen, Luftfahrzeugen, Flughäfen und Flugnavigationseinrichtungen unterstützen die Vertragsstaaten einander durch Erleichterung des Fernmeldeverkehrs und sonstige geeignete Maßnahmen, die der schnellen und sicheren Beendigung eines solchen Zwischenfalls oder der Bedrohung dienen.

(6) Weicht ein Vertragsstaat von den Luftsicherheitsvorschriften dieses Artikels ab, so können die Luftfahrtbehörden des anderen Vertragsstaats sofortige Konsultationen mit den Luftfahrtbehörden dieses Vertragsstaats beantragen. Wird innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dieses Antrags keine zufriedenstellende Einigung erzielt, so stellt das einen Grund dafür dar, die Betriebsgenehmigung eines oder mehrerer Luftfahrtunternehmen dieses Vertragsstaats zu verweigern, zu widerrufen, einzuschränken oder mit Auflagen zu versehen. Wenn eine Notlage dies erfordert, kann ein Vertragsstaat vor Ablauf von 30 Tagen vorläufige Maßnahmen treffen."

Artikel 2

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mitgeteilt hat, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Geschehen zu Bonn am 25. April 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Jürgen Sudhoff
Wilhelm Knittel

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
For the Government of the United States of America

James F. Dobbins
Samuel K. Skinner

business or permanent residence in their territory and the operators of airports in their territory act in conformity with such aviation security provisions.

(4) Each contracting party agrees to observe the security provisions required by the other contracting party for entry into the territory of that other contracting party and to take adequate measures to protect aircraft and to inspect passengers, crew, their carry-on items as well as cargo and aircraft stores prior to and during boarding or loading. Each contracting party shall also give positive consideration to any request from the other contracting party for special security measures to meet a particular threat.

(5) When an incident or threat of an incident of unlawful seizure of aircraft or other unlawful acts against the safety of passengers, crew, aircraft, airports and air navigation facilities occurs, the contracting parties shall assist each other by facilitating communications and other appropriate measures intended to terminate rapidly and safely such incident or threat thereof.

(6) Should a contracting party depart from the aviation security provisions of this article, the aeronautical authorities of the other contracting party may request immediate consultations with the aeronautical authorities of that contracting party. Failure to reach a satisfactory agreement within 30 days from the date of such request will constitute grounds to withhold, revoke, limit or impose conditions on the operating authorization of an airline or airlines of that contracting party. When required by an emergency a contracting party may take interim action prior to the expiry of 30 days."

Article 2

This agreement shall enter into force on the date on which the Government of the Federal Republic of Germany has informed the Government of the United States of America that the necessary national requirements for the entry into force have been completed.

Done at Bonn this 25th day of April, 1989, in duplicate in the English and German languages, each text being equally authentic.

Denkschrift zum Abkommen**I. Allgemeines**

Das vorliegende Abkommen ergänzt das deutsch-amerikanische Luftverkehrsabkommen aus dem Jahr 1955. Ziel des Ergänzungsabkommens ist es, die von beiden Seiten übernommene Pflicht, Terroranschläge auf die Zivilluftfahrt zu verhindern, abzuwehren und, wenn eingetreten, zu beseitigen, zu einem wesentlichen Gegenstand des die deutsch-amerikanischen Beziehungen in der Luftfahrt regelnden Abkommens von 1955 zu machen.

der Luftfahrzeuge gefährdenden Handlungen

- Den Haag (1970) - Bestrafung und Auslieferung von Flugzeugentführern
- Montreal (1971) - schwere Bestrafung oder Auslieferung von Gewalttätern gegen die Sicherheit der Luftfahrt

II. Besonderes

Das Abkommen ist mit Artikel 12 des deutschen Musterentwurfes eines Abkommens über den Luftverkehr nahezu identisch.

Absätze 1 und 3 des durch Artikel 1 des Abkommens in das Luftverkehrsabkommen von 1955 einzufügenden Artikels 11 bis bekräftigen die Verpflichtungen der beiden Vertragsstaaten aus den Übereinkommen von

- Tokio (1963) - Bestrafung und Abwehr von an Bord begangenen, die Sicherheit

Absätze 2, 4 und 5 verpflichten die Vertragsparteien zu gegenseitiger Unterstützung zur Verhinderung und Beseitigung terroristischer Angriffe auf die Zivilluftfahrt und zur Beachtung der Sicherheitsbestimmungen und -erfordernisse der anderen Vertragspartei.

Absatz 6 gibt jeder Seite das Recht, das Verhalten der anderen Seite zum Gegenstand einer sofortigen Konsultation zu machen und bei nicht befriedigendem Ergebnis die Befugnis, den Flugbetrieb der anderen Seite im eigenen Gebiet einzuschränken.

07.06.91

Stellungnahme**des Bundesrates**

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. April 1989
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der
Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Ergänzung des
Abkommens vom 7. Juli 1955 über den Luftverkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 631. Sitzung am 7. Juni 1991 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Eingangsworte

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung:

In Artikel 1 des Ergänzungsabkommens werden in dem neuen Artikel 11^{bis} des Abkommens Verfahrensregelungen getroffen, die auch Länderbehörden betreffen. Daraus folgt die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes.